Universität Leipzig Fakultät für Chemie und Mineralogie

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Leipzig

Vom 3. März 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 30. Juli 2015 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Weitere Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 23 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 24 Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Mastergrad
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

- 1. Erwerb der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen weiteren grundlegenden und vertieften Fachkenntnisse,
- 2. Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten durch selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren theoretischen und/oder experimentellen Problemstellung mit fachspezifischer Schwerpunktsetzung. (Die Schwerpunkte liegen in Analytischer Chemie, Anorganischer Chemie, Organischer Chemie, Physikalischer Chemie, Theoretischer Chemie und Technischer Chemie sowie in den fachübergreifenden Bereichen Biochemie, Chemie der Grenzflächen, Materialwissenschaft, Mineralogie und Umweltchemie.)

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen und die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang Chemie kann nur ablegen, wer
 - 1. für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 - 2. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenverteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Nach Antritt der Modulprüfung gilt Satz 3 entsprechend.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 - 4. auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin bereits an einer Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen durch den zu-

ständigen Prüfungsausschuss auf die zu erbringende Prüfungsleistung anerkannt wurden.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Praktikumsleistungen, Übungsaufgaben und Referaten erbracht und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Praktikumsleistungen setzen sich in der Regel aus einem Antestat, der Versuchsdurchführung und einem schriftlichen Protokoll, in dem die Versuche dokumentiert und ausgewertet werden, zusammen. Antestate dauern 15 bis 30 Minuten. Die Durchführung des Praktikums umfasst die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Präsenzzeiten. Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Protokolls beträgt in der Regel sechs Wochen. Weitere fachspezifische Besonderheiten werden den Studierenden für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul mitgeteilt.
- (4) Referate sind nach den ausgegebenen Themen vorzubereiten. Die Dauer der Referate beträgt 30 Minuten. Die Themen werden in einer Präsentation von etwa 20 Minuten Dauer und 10 Minuten Diskussion vorgestellt.
- (5) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt:

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 - 1. mündlich (§ 8)
 - 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) oder
 - 3. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 17 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, ande-

- renfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen sind Praktikumsleistungen, schriftliche Ausarbeitungen und Referate.
- (2) Praktikumsleistungen setzen sich aus der Versuchsdurchführung, einem schriftlichem Protokoll mit einer Diskussion der Ergebnisse und einem Vortrag zusammen. Die Durchführung des Praktikums umfasst die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Präsenzzeiten. Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Protokolls beträgt sechs Wochen. Die Dauer des Vortrags beträgt in der Regel 15 Minuten mit anschließender Diskussion (Dauer 15 Minuten). Weitere fachspezifische Besonderheiten

werden den Studierenden für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul schriftlich mitgeteilt.

- (3) Referate sind nach den ausgegebenen Themen vorzubereiten. Die Dauer der Referate beträgt 30 Minuten. Die Themen werden in einer Präsentation von etwa 20 Minuten Dauer und 10 Minuten Diskussion vorgestellt. Die genauen Modalitäten werden den Studierenden vor der Anmeldung zum Modul mitgeteilt.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung im Modul 13-121-1121 umfasst das Lösen einer komplexen Problemstellung am Computer mit anschließender schriftlicher Darstellung und Zusammenfassung der Ergebnisse.
- (5) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2, 4 entsprechend.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Bei einer Gesamtnote der Masterprüfung von 1,2 oder besser wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-

derungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Masterprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht
	ausreichend

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für

die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 - 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 - 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nach-

weise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 11 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins der Prüfung hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von der Modulprüfung nach § 5 Abs. 3. Im Falle einer Anrechnung der Prüfungsleistung erfolgt eine Abmeldung von der entsprechenden Modulprüfung.
- (3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Chemie und Mineralogie gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei

Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleis-

tungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 16 Abs. 7 entsprechend.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Chemie relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 Leistungspunkten studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu sechs Wochen verlängert werden.

- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss frühestens nach erfolgreichem Abschluss der vier Pflichtmodule (§ 25 Abs. 3 Nr. 1), der drei Wahlpflichtpraktikumsmodule (§ 25 Abs. 3 Nr. 3) und von Modulen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule (§ 25 Abs. 3 Nr. 2) oder universitätsweiten Wahlmodule (§ 25 Abs. 3 Nr. 4). Sie soll spätestens vier Wochen nach Abschluss aller Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten begonnen werden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in statt zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist zweifach in gedruckter und einfach in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten der Gutachten und der Note des Kolloquiums (Absatz 10). Wenn beide Noten der Gutachten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten der Gutachten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende

des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten der Gutachten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind, und der Note des Kolloquiums. Sind zwei der drei Noten der Gutachten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

- (10) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium, bestehend aus einem Vortrag (Dauer 20 Minuten) mit anschließender Diskussion (Dauer 20 Minuten) vorzustellen. Das Kolloquium wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, wobei mindestens eine/r der Prüfer/innen eine/r der Gutachter (Absatz 8) sein sollte. Wird das Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann es zweimal innerhalb einer Frist von insgesamt 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederholung nicht möglich, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die Bewertung des Kolloquiums wird gemäß Absatz 9 in die Note der Masterarbeit einbezogen.
- (11) Wenn die Masterarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (12) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit darf eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die No-

- te der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Fakultät für Chemie und Mineralogie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie und Mineralogie versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entschei-

dungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- 1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
- 2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
- 3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
- 4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 15),
- 5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 17) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 18),
- 6. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 20) und
- 7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 23).

§ 23 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Chemie und Mineralogie einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 24 Studiendauer und Stundenumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Chemie entspricht 120 Leistungspunkten. Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
 - 1. Vier Pflichtmodule:

13-121-0111	NMR-Spektroskopie: Prinzipien, Konzepte
	und Anwendungen
13-121-0211	Vertiefende Anorganische Chemie
13-121-0325	Moderne Aspekte der Organischen Chemie
13-121-0421	Moderne Spektroskopie und Oberflächen-
	analytik

2. Sechs Wahlpflichtmodule, die aus folgenden Modulen zu wählen sind:

13-121-0124	Spezielle Analytische Methoden
13-121-0212	Anorganische Strukturanalytik

13-121-0214	Anorganische Strukturchemie
13-121-0221	Homogene Katalyse in Industrie, Synthese
	und Natur
13-121-0222	Supramolekulare Chemie in vitro und in vivo
13-121-0223	Nanochemie
13-121-0225	Homogene und heterogene industrielle Kata-
	lyse
13-121-0226	Strukturelle und Anorganische Biochemie
13-121-0228	Homogene Katalyse und aktuelle Anwen-
	dungen für die Photokatalyse
13-121-0229	Supramolekulare Chemie und Photochemie
13-121-0312	Chemische Biologie
13-121-0317	Neue stereoselektive Synthesemethoden
13-121-0318	Reaktivität in der Organischen Chemie – Or-
	ganokatalyse
13-121-0321	Naturstoffchemie
13-121-0324	Konzepte und Methoden der Chemischen
10 101 0111	Biologie
13-121-0411	Molekulare Struktur von fluiden Grenzflä-
10 101 0410	chen
13-121-0412	Prozesse an Festkörperoberflächen
13-121-0420	Physikalische Chemie der Cluster
13-121-0421	Funktionskontrolle an komplexen Ober-
12 121 0511	flächen
13-121-0511	Chemische Reaktionstechnik Technische Oxide und Silikate und ihre An-
13-121-0522	
13-121-0524	wendung als Katalysatoren und Adsorbentien
13-121-0324	Gase in Wechselwirkung mit Grenzflächen Moderne Methoden der Theoretischen Che-
13-121-0021	mie
13-121-1111	Biophysikalische Methoden
13-121-1117	Molekulare Zellbiologie
13-121-1118	Massenspektrometrie
13-121-1119	Trennmethoden und moderne "-omics"-
10 121 111)	Techniken
13-121-1120	Proteinkristallographie
11-121-1112	Bioorganische Chemie
11-121-1113	Molekularbiologie
11-122-1121	Rezeptorbiochemie
13-121-1312	Mineralogie
13-121-1321	Elektronenmikroskopie
13-121-1322	Technische Mineralogie
13-121-1411	Umweltschutz und Ökotoxikologie
13-121-1412	Technische Umweltchemie

13-121-1413	Atmosphärenchemie
13-121-1416	Aktuelle Entwicklungen in der Chemie
13-121-0125	Spurenanalytische Methoden und Verfahren
13-121-0525	Technische Chemie der thermischen Biomas-
	senutzung
13-ASC-34LE	Quantitative Analytik mit Trennmethoden in
	Kopplung mit Massenspektrometrie
13-121-0127	Problemorientierte instrumentelle Analytik
13-121-1121	Vertiefende Proteinkristallographie
13-121-1314	Grundlagen der Beugungsmethoden
13-121-1313	Kristallstrukturanalyse

3. Drei Wahlpflichtmodule, die ein Praktikum beinhalten, die aus folgenden Modulen zu wählen sind:

13-121-0122	Vertiefungspraktikum Molekülspektroskopie
13-121-0123	Vertiefungspraktikum Konzentrationsanalytik
13-121-0215	Vertiefungspraktikum Anorganische Chemie
13-121-0216	Vertiefungspraktikum Metallorganische
	Chemie
13-121-0217	Vertiefungspraktikum Funktionsmaterialien
13-121-0218	Vertiefungspraktikum Supramolekulare
	Koordinationschemie
13-121-0313	Vertiefungspraktikum Fortgeschrittene
	Organische Synthesechemie
13-121-0314	Vertiefungspraktikum Naturstoffchemie
13-121-0315	Vertiefungspraktikum Katalytische Methoden
	in der Organik
13-121-0316	Vertiefungspraktikum Organische Chemie /
	Chemische Biologie
13-121-0417	Vertiefungspraktikum Reaktionskinetik und
	Strukturaufklärung
13-121-0418	Vertiefungspraktikum Dünnschichtwachs
	tum, Festkörpergrenzflächenphänomene und
	-analytik
13-121-0419	Vertiefungspraktikum Charakterisierung von
	Gasphasenclustern und fluiden Grenzflächen
13-121-0514	Vertiefungspraktikum Heterogene
	Katalyse
13-121-0515	Vertiefungspraktikum Chemische Reaktions-
	technik
13-121-0631	Vertiefungspraktikum Theoretische Chemie
13-121-1114	Vertiefungspraktikum Bioanalytik

13-121-1115	Vertiefungspraktikum Rekombinante Protei-
	nexpression
11-121-1116	Vertiefungspraktikum Bioorganische Chemie
13-121-1415	Vertiefungspraktikum Umweltchemie
13-121-1423	Vertiefungspraktikum Multifunktionale
	Konstruktionswerkstoffe
13-121-1422	Vertiefungspraktikum Atmosphärenchemie
13-123-1327	Vertiefungspraktikum Materialwissenschaft
13-121-1422	Vertiefungspraktikum Atmosphärenchemie
13-121-0126	Vertiefungspraktikum Spurenanalytik
13-121-1311	Vertiefungspraktikum Materialwissen-
	schaftliche Kristallographie

(Die Praktika müssen bei drei unterschiedlichen Hochschullehrer/innen der Fakultät für Chemie und Mineralogie sowie in mindestens zwei verschiedenen Instituten absolviert werden.)

4. Zwei universitätsweite Wahlmodule im Umfang von je 5 Leistungspunkten oder ein universitätsweites Wahlmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten aus den bisher nicht gewählten Modulen des § 25 Abs. 3 Nr. 2 oder aus Modulen außerhalb des Angebots des Masterstudiengangs Chemie gemäß Fächerkooperationsvereinbarung.

5. Masterarbeit

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache zu erbringen sein.

§ 26 Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt M. Sc.).

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 30. März 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 20, S. 1 bis 32) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung

- vom 8. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 2, S. 1 bis 15) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Mineralogie am 22. Juni 2015 beschlossen. Sie wurde am 30. Juli 2015 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 3. März 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Science Chemie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (Module im Umfang von 30 LP gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 2 PO)	1./2./ 3.	Р	3				30
Wahlpflichtplatzhalter 2 (Praktikumsmodule im Umfang von 30 LP gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 PO)	1./2./ 3.	Р	3				30
13-121-0111 NMR Spektroskopie: Prinzipien, Konzepte und Anwendungen	1.	Р	1	Praktikumsleistung	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "NMR Spektroskopie: Prinzipie und Anwendungen" (2SWS) Seminar "NMR Spektroskopie: Prinzipien Anwendungen" (1SWS) Praktikum "NMR Spektroskopie: Prinzipie und Anwendungen" (1SWS)	, Konz	zepte	und				
13-121-0211 Vertiefende Anorganische Chemie	1.	Р	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Vertiefende Anorganische Ch	emie"	(4SV	VS)				
13-121-0325 Moderne Aspekte der Organischen Chemie	2.	Р	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Vorlesung "Moderne Aspekte der Organis (3SWS) Seminar "Moderne Aspekte der Organisc							
(1SWS)	nen C	HEIIII	E				
13-121-0421 Moderne Spektroskopie und Oberflächenanalytik	2.	Р	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Moderne Spektroskopie und Oberflächenanalytik" (3SWS)							
Universitätsweite Wahlmodule (Module im Umfang von 10 LP gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 4 PO)	3.	Р	1				10
Masterarbeit	1			I	I		30
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Science Chemie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art	ilenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	lauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	бı	Leistungspunkte (LP)
(Umfang der LV)	empfohlenes	Pflicht/	Moduldauer			Wichtung	Leistun
11-121-1112 Bioorganische Chemie	1./3.	WP	1	Referat, 30 Min.	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Vorlesung "Bioorganische Chemie" (2SW Seminar "Bioorganische Chemie" (2SW S			•				
11-121-1113 Molekularbiologie	1./3.	WP	1	Referat	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Molekularbiologie" (3SWS) Seminar "Molekularbiologie" (1SWS)							
11-121-1116 Vertiefungspraktikum Bioorganische Chemie	1./2./ 3.	WP	1		Praktikumsleistung	1	10
Praktikum "Vertiefungspraktikum Bioorgar Chemie" (10SWS)	nische	9					
13-121-0123 Vertiefungspraktikum Konzentrationsanalytik	1./2./ 3.	WP	1		Praktikumsleistung	1	10
Praktikum "Vertiefungspraktikum Konzentrationsanalytik" (10SWS)		•					
13-121-0124 Spezielle Analytische Methoden	1.–2.	WP	2		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Spezielle Analytische Methode Vorlesung "Spezielle Analytische Methode							
13-121-0125 Spurenanalytische Methoden und Verfahren	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Spurenanalytische Methoden (2SWS)	und V	erfah	ren"				
Übung "Spurenanalytische Methoden und (1SWS)							
Seminar "Spurenanalytische Methoden ur (1SWS)	nd Ve	rfahre	en"				
13-121-0127 Problemorientiere instrumentelle Analytik	1./3.	WP	1		Praktikumsleistung	1	5
Praktikum "Problemorientiere instrumente (5SWS)	lle An	alytik	." ."				
13-121-0214 Anorganische Strukturchemie	1./3.	WP	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Vorlesung "Anorganische Strukturchemie'	' (4SV	VS)					

13-121-0215	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Anorganische Chemie	3.					
Praktikum "Vertiefungspraktikum Anorgan (10SWS)	ische	Chei	mie"			
13-121-0216	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Metallorganische Chemie	3.					
Praktikum "Vertiefungspraktikum Metallor Chemie" (10SWS)	ganis	che				
13-121-0217	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Funktionsmaterialien	3.					
Praktikum "Vertiefungspraktikum Funktion (10SWS)	smat	erialie	en"			
13-121-0218	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Supramolekulare Koordinationschemie	3.					
Praktikum "Vertiefungspraktikum Supramo Koordinationschemie" (10SWS)	olekul	are				
13-121-0312 Chemische Biologie	1./3.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Chemische Biologie" (3SWS)						
Seminar "Chemische Biologie" (1SWS)						
13-121-0313	1./2./	W/D	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Fortgeschrittene Organische Synthesechemie	3.	VVI	ľ	Transfersions	•	10
Praktikum "Vertiefungspraktikum Fortgeso Organische Synthesechemie" (10SWS)	hritte	ne				
13-121-0314 Vertiefungspraktikum Naturstoffchemie	1./2./ 3.	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Praktikum "Vertiefungspraktikum Natursto (10SWS)	ffche	mie"				
13-121-0315 Vertiefungspraktikum Katalytische Methoden in der Organik	1./2./ 3.	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Praktikum "Vertiefungspraktikum Katalytis in der Organik" (10SWS)	che N	letho	den			
13-121-0316 Vertiefungspraktikum Organische Chemie / Chemische Biologie	1./2./ 3.	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Praktikum "Vertiefungspraktikum Organiso Chemische Biologie" (10SWS)	che C	hemi	e /			
13-121-0317	1.	WP	1	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Neue stereoselektive Synthesemethoden						
Vorlesung "Neue stereoselektive Synthese (3SWS)			ו"			
Seminar "Neue stereoselektive Syntheser (1SWS)	netho	den"				

13-121-0318 Reaktivität in der Organischen	1./3.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Chemie - Organokatalyse						
Vorlesung "Reaktivität in der Organischen Organokatalyse" (3SWS) Seminar "Reaktivität in der Organischen O						
Organokatalyse" (1SWS)	nemi	e -				
13-121-0412	1./3.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Prozesse an Festkörperoberflächen						
Vorlesung "Prozesse an Festkörperoberfla	ächen	" (3S	WS)			
13-121-0417	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Reaktionskinetik und	3.					
Strukturaufklärung						
Praktikum "Vertiefungspraktikum Reaktior Strukturaufklärung" (10SWS)	nskine	etik uı	nd			
13-121-0418	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum	3.					
Dünnschichtwachstum, Festkörpergrenzflächenphänomene und -analytik						
Praktikum "Vertiefungspraktikum Dünnsch Festkörpergrenzflächenphänomene und - (10SWS)			tum,			
13-121-0419	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum	3.	***	'	1 Taktika Holoistang	'	'0
Charakterisierung von						
Gasphasenclustern und fluiden Grenzflächen						
Praktikum "Vertiefungspraktikum Charakte Gasphasenclustern und fluiden Grenzfläc	erisier hen" (rung v (10SV	von VS)			
13-121-0420 Physikalische Chemie der Cluster	1./3.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Physikalische Chemie der Clu	ster" ((3SW	S)			
13-121-0422	1./3.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Funktionskontrolle an komplexen Oberflächen						
Vorlesung "Funktionskontrolle an komplex Oberflächen" (2SWS)						
Seminar "Funktionskontrolle an komplexe (1SWS)	n Obe	erfläc	hen"			
13-121-0511	1./3.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Chemische Reaktionstechnik						
Vorlesung "Chemische Reaktionstechnik"		VS)				
Übung "Chemische Reaktionstechnik" (1S	SWS)	ı				
13-121-0514	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Heterogene Katalyse	3.					
Praktikum "Vertiefungspraktikum Heterogi (10SWS)	ene K	ataly	se"			
13-121-0515	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Chemische Reaktionstechnik	3.					
Praktikum "Vertiefungspraktikum Chemiso Reaktionstechnik" (10SWS)	he					

13-121-0525	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Technische Chemie der thermischen Biomassenutzung							
Bioinassenuizung							
Vorlesung "Thermo-chemische Biomasse (2SWS)	nutzu	ng"					
Seminar "Thermo-chemische Biomasseni (1SWS)	utzunç	9"					
Praktikum "Thermo-chemische Biomasse (1SWS)	nutzu	ng"					
13-121-1111	1 /3	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Biophysikalische Methoden	1.70.	***	•		Triadodi oo Wiiri.	·	Ů
Vorlesung "Biophysikalische Methoden" (3SWS	S)					
Seminar "Biophysikalische Methoden" (15	SWS)						
13-121-1114	1 /2 /	WP	1		Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Bioanalytik	3.		i i		1 Taktikambiciotang		
Praktikum "Vertiefungspraktikum Bioanaly	tik" (108//	(2)				
					5		
13-121-1115	1./2./	WP	1		Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Rekombinante Proteinexpression	3.						
•	<u> </u>						
Praktikum "Vertiefungspraktikum Rekomb Proteinexpression" (10SWS)	inante	9					
13-121-1117	1.–2.	WP	2		Klausur 90 Min.	1	5
Molekulare Zellbiologie							
Vorlesung "Molekulare Zellbiologie I" (2S)	NS)	•					
Vorlesung "Molekulare Zellbiologie II" (2S	WS)						
13-121-1118	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Massenspektrometrie			-		1 1100001 00 1111111		
Variation with Management of the property of 11/2010/0	.,						
Vorlesung "Massenspektrometrie" (2SWS Praktikum "Massenspektrometrie" (2SWS							
·	Ĺ						
13-121-1120 Proteinkristallographie	1./3.	WP	1	Praktikumsleistung	Klausur 90 Min.	1	5
	67						
Vorlesung "Proteinkristallographie" (2SW							
Praktikum "Proteinkristallographie" (2SW	ŕ						
13-121-1121	1./3.	WP	1		Schriftliche Ausarbeitung	1	5
Vertiefende Proteinkristallographie							
Seminar "Vertiefende Proteinkristallograp	hie" (isws	S)				
Übung "Proteinkristallographie" (4SWS)							
13-121-1311	1./2./	WP	1		Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum	3.	* * '	'		. randinariorolotariy	•	
Materialwissenschaftliche							
Kristallographie							
Praktikum "Vertiefungspraktikum	1	-					
Materialwissenschaftliche Kristallographie	<u>" (1</u> 08	<u>SW</u> S)					
13-121-1312	1./3	WP	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Mineralogie			•		2		
Vorlesung "Mineralogie" (2SWS)							
Seminar "Mineralogie" (1SWS)							
Praktikum "Mineralogie" (1SWS)							
13-121-1313	1 /3	WP	1	Übungsaufgaben im	Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Kristallstrukturanalyse	1./5.	• • •	'	Seminar, von denen 80%	Mananche i Tululiy 20 Will.	'	
1				korrekt gelöst sein müssen			
Vorlesung "Praxis der Kristallstrukturanaly	/se" (1SWS	S)				
Seminar "Kristallstrukturanalyse" (3SWS)	, (,				
				1	ı		

13-121-1314	1./3.	W/P	1	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Grundlagen der Beugungsmethoden	1./5.	VV1	'	Warranche Franchig 50 Will.	'	5
Vorlesung "Grundlagen der Beugungsmet (3SWS)	hode	n"				
Übung "Beugungstheorie" (1SWS)						
13-121-1412	1.–2.	WP	2	Klausur 90 Min.	1	5
Technische Umweltchemie						
Vorlesung "Technische Umweltchemie (A Umweltschutzmaßnahmen)" (1SWS)						
Vorlesung "Technische Umweltchemie (In Umweltschutz)" (1SWS)	tegrie	erter				
Vorlesung "Technische Umweltchemie (R Deponierung)" (2SWS)	ecycli	ng ur	nd			
13-121-1413	1./3.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Atmosphärenchemie						
Vorlesung "Atmosphärenchemie" (2SWS)						
Übung "Atmosphärenchemie" (1SWS)						
Praktikum "Atmosphärenchemie" (2SWS)						
13-121-1415	1./3.	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Umweltchemie						
Praktikum "Vertiefungspraktikum Umwelto (10SWS)	hemi	e"				
13-121-1416	1.–2.	WP	2	Klausur 90 Min.	1	5
Aktuelle Entwicklungen in der Chemie						
Kolloquium "Aktuelle Entwicklungen in de (3SWS)	r Che	mie"				
13-121-1423	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum	3.					
"Multifunktionale Konstruktionswerkstoffe"						
Praktikum "Vertiefungspraktikum Multifunktionale Konstruktionswerkstoffe" (10SWS)						
13-123-1327	1./2./	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Materialwissenschaft	3.					
Praktikum "Vertiefungspraktikum Material (10SWS)	wisse	nscha	aft"			
11-122-1121	2.	WP	1	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Rezeptorbiochemie						
Vorlesung "Rezeptorbiochemie" (2SWS) Seminar "Rezeptorbiochemie" (2SWS)						
13-121-0126	2./3.	\/\D	1	Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Spurenanalytik	2./3.	VVP	'	Flaktikumsteistung	1	10
Praktikum "Vertiefungspraktikum Spurena (10SWS)	nalyti	k"				
13-121-0212	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Anorganische Strukturanalytik						
Vorlesung "Strukturanalytik im Festkörper						
Vorlesung "Spektroskopische Methoden"	(2SW	S)				

13-121-0221 Homogene Katalyse in Industrie, Synthese und Natur	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Homogene Katalyse" (2SWS)						
Vorlesung "Bioanorganik" (2SWS)						
13-121-0222 Supramolekulare Chemie in vitro und in vivo	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Supramolekulare Chemie" (2S Vorlesung "Bioanorganik" (2SWS)	WS)					
13-121-0223 Nanochemie	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Nanochemie" (2SWS)						
Vorlesung "Supramolekulare Chemie" (2S	WS)					
13-121-0225 Homogene und heterogene industrielle Katalyse	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Homogene Katalyse" (2SWS) Vorlesung "Heterogene Katalyse" (2SWS))					
13-121-0226 Strukturelle und Anorganische Biochemie	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Strukturelle Biochemie" (2SW:	S)					
Vorlesung "Bioanorganik" (2SWS)						
13-121-0228 Homogene Katalyse und aktuelle Anwendungen für die Photokatalyse	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Homogene Katalyse" (2SWS)	" (0	CMC				
Vorlesung "Photochemie und Photokataly	se (2)			
13-121-0229 Supramolekulare Chemie und Photochemie	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Supramolekulare Chemie" (2S						
Vorlesung "Photochemie und Photokataly	se" (2	SWS	5)			
13-121-0321 Naturstoffchemie	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Naturstoffchemie" (3SWS)						
Seminar "Naturstoffchemie" (1SWS)						
13-121-0324 Konzepte und Methoden der Chemischen Biologie	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Konzepte und Methoden der Chemischen Biologie" (3SWS)						
Seminar "Konzepte und Methoden der Ch Biologie" (1SWS)	GIIIIS(711 C 11				
13-121-0411 Molekulare Struktur von fluiden Grenzflächen	2.	WP	1	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Molekulare Struktur von fluide Grenzflächen" (3SWS)	n					

13-121-0522 Technische Oxide und Silikate und ihre Anwendung als Katalysatoren	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
und Adsorbentien							
Vorlesung "Technische Oxide und Silikate		WS)					
Vorlesung "Heterogene Katalyse" (2SWS) Vorlesung "Grundlagen der technischen A (1SWS)		otion"					
13-121-0524	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Gase in Wechselwirkung mit Grenzflächen			•			·	
Vorlesung "Wechselwirkung von Gasen m Festkörperoberflächen" (2SWS)	nit						
Vorlesung "Heterogene Katalyse" (2SWS))						
13-121-0621	2.	WP	1		Referat 30 Min.	1	5
Moderne Methoden der Theoretischen Chemie							
Vorlesung "Moderne Methoden der Theore Chemie" (4SWS)	etisch	ien					
13-121-1119	2.	WP	1				5
Trennmethoden und Moderne "- omics"-Techniken							
Vorlesung "Trennmethoden und Moderne Techniken" (2SWS)	"-omi	cs"-			Klausur 90 Min.	2	
Seminar "Moderne "-omics"-Techniken" (2	SWS	5)			Referat 30 Min.	1	
13-121-1321 Elektronenmikroskopie	2.	WP	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Vorlesung "Elektronenmikroskopie" (2SW	6)						
Übung "Elektronenmikroskopie" (2SWS)	<u> </u>						
13-121-1322	2./4	WP	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Technische Mineralogie					mananana manang as mini		
Vorlesung "Technische Mineralogie" (2SW	VS)						
Praktikum "Angewandte Mineralogie" (2S\	NS)						
13-121-1411 Umweltschutz und Ökotoxikologie	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Umweltschutz und Ökotoxikolo	ogie" (⊥ (4SW	(S)				
13-121-1422	2./3.	Ì	1		Praktikumsleistung	1	10
Vertiefungspraktikum Atmosphärenchemie					3		
Praktikum "Atmosphärenchemie" (10SWS	5)						
13-ASC-34LE	2.	WP	1	Praktikumsleistung	Klausur 60 Min.	1	5
Quantitative Analytik mit Trennmethoden in Kopplung mit Massenspektrometrie							
Vorlesung "Quantitative Analytik mit Trennmethoden in Kopplung mit Massenspektrometrie" (2SWS)							
Seminar "Quantitative Analytik mit Trennmethoden in Kopplung mit Massenspektrometrie" (1SWS)							
Praktikum "Quantitative Analytik mit Trenr Kopplung mit Massenspektrometrie" (1SW		oden	in				

13-121-0122 Vertiefungspraktikum Molekülspektroskopie	3.	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Praktikum "Vertiefungspraktikum Molekülspektroskopie" (10SWS)						
13-121-0631 Vertiefungspraktikum Theoretische Chemie	3.	WP	1	Praktikumsleistung	1	10
Praktikum "Vertiefungspraktikum Theoretische Chemie" (10SWS)						